

- KREISJUGENDAMT -

Az./Nr. III/3 443-1 Wg./Go.

(im Antwortschreiben bitte angeben!)

Bankkonten:

Ver. Sparkassen Bad Tölz, Girokonto Nr. 166  
Kreissparkasse Wolfratshausen, Girokonto Nr. 1461  
Postscheckkonto München, Nr. 355 45 - 804

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, 8170 Bad Tölz, Postfach

An die  
Jugendsiedlung Hochland e.V.

8191 Königsdorf

Öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe  
im Bereich der Jugendpflege gemäß § 9 JWG

Das Landratsamt-Kreisjugendamt Bad Tölz-Wolfratshausen er-  
läßt aufgrund der Richtlinien für die öffentliche Anerkennung  
von Trägern der freien Jugendhilfe (KMS vom 14.8.1972 Nr. IV/5-  
4a/120 777) folgenden Bescheid:

- I. Die Jugendsiedlung Hochland e.V. in Königsdorf wird gemäß  
§ 9 JWG und Art. 15, Abs. 1 JAG durch das Landratsamt-Kreis-  
jugendamt Bad Tölz-Wolfratshausen öffentlich anerkannt.
- II. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

G r ü n d e:

Die Jugendsiedlung hat die öffentliche Anerkennung beantragt.  
Sie hat den Rechtsstatus eines eingetragenen Vereins und ist  
in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen.

Der Verein erfüllt jugendpflegerische Aufgaben im Bereich der  
Freizeitgestaltung, Jugend- und Familienerholung auf dem reiz-  
voll gelegenen Pachtgelände des Freistaates Bayern in Königsdorf  
und weist eine 25-jährige erfolgreiche Praxis in diesem Arbeits-  
feld vor.

Die Jugendsiedlung Hochland e.V. verfolgt laut Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und bietet Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Jugendarbeit. Die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt für Körperschaften München mit Schreiben vom 16.11.1949 festgestellt und am 10.5.1974 erneuert.

Der Antragsteller bietet ebenfalls Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel durch die Vereinsorgane und hat insbesondere in den letzten Jahren einen systematischen, mehrjährigen Ausbauplan in Angriff genommen, um diese Erholungsstätte von überregionaler Bedeutung den modernen Erfordernissen der Freizeitpädagogik anzupassen.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes-Kreisjugendamtes ergibt sich aus Art. 15, Abs. 1, Ziffer 3 JAG.

Nach Art. 48 JAG werden keine Kosten erhoben.

I.A.

Held

ORR

  
*W. H. H.*